

## 1. Grundsatz

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen an der Kreisschule Buus-Maisprach. Sie stellt eine einheitliche Handhabung sicher und kommt – sofern triftige Gründe vorliegen – den individuellen familiären Bedürfnissen entgegen.

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Allfällige Nachteile, welche durch den verpassten Unterricht entstehen können, liegen in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Der versäumte Schulstoff (inkl. Tests) muss nachgeholt werden. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, was und in welchem Zeitraum nachgearbeitet werden muss.

## 2. Meldung unvorhersehbarer Absenzen (Krankheit oder Unfall)

Als unvorhersehbare Absenz gelten Krankheit oder Unfall des Kindes, ansteckende Krankheit in der Familie oder ein Todesfall in der engeren Familie.

Kann ein Kind unerwartet nicht in die Schule kommen, muss es bei der zuständigen Lehrperson oder über das Schultelefon 061 841 22 50 (Schulhaus Buus) bzw. 061 841 18 48 (Schulhaus Maisprach) bis spätestens vor Schulbeginn abgemeldet werden.

Bei Absenzen von mehr als 5 Tagen kann von der Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Bei wiederholten Absenzen vor oder nach den Ferien und Wochenenden ist der Schulrat auf Antrag der Schulleitung befugt, ein ärztliches Zeugnis bereits ab dem 1. Tag zu verlangen.

**Hinweis:** Erziehungsberechtigte müssen ihr Kind auch bei einer mehrtägigen Erkrankung täglich in der Schule abmelden, ausser es liegt ein Arzzeugnis vor. Eine Abmeldung durch Kinder (Geschwister) wird nicht als Entschuldigung akzeptiert.

## 3. Bonustag (unbegründetes Dispensationsgesuch)

Pro Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler an einem ganzen Tag oder an zwei Halbtagen ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben (Bonustag).

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Nicht bezogener Bonustag verfällt nach Ablauf des Schuljahres
- Der Bonustag kann zur Ferienverlängerung genutzt werden (Ausnahme: Sommerferien)
- Nicht fristgerecht gemeldeter Bonustag gilt als unentschuldigte Absenz
- Bonustage können nicht bezogen werden:
  - a. wenn an dem vorgesehenen Termin ein Test/eine Prüfung bereits angesagt wurde
  - b. an besonderen Anlässen der Kreisschule (Schulanlass, Schulreise, Lager, Projektwoche etc.)
  - c. am ersten und am letzten Schultag des Schuljahres

Die Klassenlehrperson bewilligt die Bonustage, führt Buch über die bezogenen Bonustage und informiert die Fachlehrpersonen.

#### 4. Ordentliche Urlaube und Dispensationen

Ordentliche Urlaube und Dispensationen müssen fristgerecht, schriftlich und begründet mit dem Urlaubs- und Dispensationsformular der Klassenlehrperson eingereicht werden. Allfällige Bestätigungsunterlagen (Anmeldungen, Einladungen etc.) sind dem Antragsformular beizulegen.

Triftige Gründe für die Bewilligung von Gesuchen sind insbesondere:	Nicht als triftige Gründe gelten (Ablehnung des Gesuchs für ordentlichen Urlaub):
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie ärztlich verordnete Kuren und Therapien von Kindern, sofern sie nicht auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können</li> <li>- Private Anlässe wie z.B. Beerdigungen, Hochzeiten oder ausserordentliche Familienfeste</li> <li>- Familienzusammenkünfte national und international, sofern diese aus triftigen terminlichen Gründen nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können</li> <li>- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerisch oder sportlichen Begabungen (z.B. Trainingslager für Mitglieder von regionalen oder schweizerischen Kadern)</li> <li>- Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an offiziell bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen (z.B. Eidgenössisches Turnfest)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen</li> <li>- Bereits gebuchte Ferienwohnungen, Reisen (z.B. Billigflüge) oder Fahrplanänderungen der Reisetrafortmittel</li> <li>- Ferienverlängerungen im Allgemeinen (Hinweis: Bonustag kann als Ferienverlängerung eingesetzt werden oder dann Gesuch für ausserordentlichen Urlaub)</li> <li>- Besuche von Verwandten und Bekannten ohne speziellen Anlass (z.B. zu allgemeinen Geburtstagen)</li> <li>- Familienausflug</li> <li>- Städtereise</li> </ul>

#### 5. Ausserordentlicher Urlaub

Ein ausserordentlicher Urlaub wird vom Kindergarten bis zur 6. Klasse maximal einmal bewilligt und zwar, wenn der Urlaub aus triftigen terminlichen Gründen nicht in die Schulferienzeit verlegt werden kann und aus schulischer Sicht vertretbar ist.

Um einen ausserordentlichen Urlaub handelt es sich dann, wenn:

- der Urlaub den Charakter des Einmaligen hat (im Sinne einer nicht wiederkehrenden Möglichkeit)
- es sich um einen Urlaub handelt, der vor oder nach den Ferien bezogen wird (Hinweis: Bonustag kann als Ferienverlängerung eingesetzt werden)
- der Urlaub nicht vor oder nach den Ferien bezogen wird

Bei Urlauben von mehr als 1 Woche müssen die Erziehungsberechtigten 1 Tag vor Urlaubsbeginn bei der zuständigen Klassenlehrperson, den zu bearbeitenden Schulstoff persönlich abholen, gemeinsam werden Lernziele vereinbart. 1 Tag nach Urlaubsende resp. bei Schulbeginn, muss der erledigte Schulstoff der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten persönlich übergeben werden

## 6. Fristen, Vorgehen und Zuständigkeiten

	Einreichen bei	Einreichen bis	Formular	Bewilligungsinstanz
<b>Bonustag</b>	Klassenlehrperson	Min. 24 Stunden vorher (Ausnahme: Bei Ferienverlängerung mind. 2 Wochen vorher)	Bonustag-Karte	Klassenlehrperson
<b>Ordentlicher Urlaub</b>	Klassenlehrperson	Mind. 2 Woche vorher	Urlaubs-und Dispensationsgesuch	Absenzen bis zu 1 Tag: Klassenlehrperson Bei mehr als 1 Tag: Schulleitung
<b>Ausserordentlicher Urlaub</b>	Schulleitung	Mind. 2 Monate vorher	Urlaubs-und Dispensationsgesuch	Kreisschulrat auf Antrag der Schulleitung

**Hinweis:** Das Nichteinhalten der Schriftlichkeit und Fristen führt zur Ablehnung des Gesuchs. Um richtig entscheiden zu können, erwarten wir eine stichhaltige Begründung des Gesuchs (falls vorhanden mit den notwendigen Bestätigungsunterlagen).

## 7. Sanktionen bei Verletzung der Absenzenordnung

Unentschuldigte Absenzen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- a. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht von mehr als einer Lektion führt zu einem Gespräch der Klassenlehrperson mit den Erziehungsberechtigten.
- b. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als einem Tag erfolgt eine schriftliche Ermahnung der Klassenlehrperson zuhanden der Erziehungsberechtigten mit Kopie an die Schulleitung und den Kreisschulrat.
- c. Im Wiederholungsfall kann der Kreisschulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit einer Busse von bis zu 5'000 Franken bestrafen.

Als unentschuldigte Absenz gilt, wenn das Kind nicht vor Schulbeginn von den Erziehungsberechtigten in der Schule abgemeldet wurde.

Massnahmen beim Zuspätkommen liegen im Ermessen der Lehrperson.